

GZ.: Präs. 8983/2003 - 9
 GGZ. K-125/2000
 Änderung des Organisationsstatutes für die
 Geriatrischen Gesundheitszentren
 der Stadt Graz;
 Wirkungskreis des Stadtsenatsreferenten

Graz,
 Mag. Fasch

Berichterstatter/in:

Zustimmungserfordernis
 der erhöhten Mehrheit
 (§ 86 Abs. 6 Statut mind. 29
 Mitglieder des Gemeinderates)

Bericht an den Gemeinderat

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.10.2004 wurde die Projektgenehmigung zur Errichtung des Geriatrischen Krankenhauses II erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, das Projekt in Zusammenarbeit mit der Grazer Bau- und GrünlandsicherungsGmbH (GBG) abzuwickeln. Zu diesem Zweck wurde ein Dienstleistungsvertrag mit der GBG abgeschlossen.

Um das Bauvorhaben möglichst rasch abwickeln zu können, sollten sämtliche Auftragsvergaben durch die GBG erfolgen. Aus steuerrechtlichen Gründen ist dies jedoch nicht möglich, sondern ist es erforderlich, dass die Geriatrischen Gesundheitszentren (GGZ) Bauherr und Auftraggeber sind. Die GBG kann lediglich als Dienstleister – Baubetreuer auftreten.

Weiters wurde mit Beschluss des Gemeinderates -vom 23.11.2004 die Grundsatzentscheidung für die Errichtung des Albert Schweitzer Hospiz Hauses getroffen. Auch in diesem Fall sind die GGZ Bauherr und Auftraggeber.

Im Zuge der Abwicklung der beiden Projekte sind zahlreiche Vergaben von Lieferungen und Leistungen erforderlich. Aufgrund der derzeit geltenden Bestimmungen müssten Vergaben ab einem zu vergebenden Betrag von mehr als 0,05% der Jahreseinnahmen (das sind 2005 € 339.000.-) durch den Verwaltungsausschuss der GGZ erfolgen. Vergaben unterhalb dieser Wertgrenze obliegen der Geschäftsführung.

Die zahlreichen erforderlichen Organbeschlüsse würden aber erhebliche Verzögerungen bei der Bauabwicklung und damit verbunden auch Kostensteigerungen bedeuten.

Gemäß § 86 Abs 4 iVm Abs 3 Statut der LH Graz kann der Gemeinderat bestimmen, dass aus Gründen der Einfachheit, Raschheit und Kostenersparnis die Angelegenheiten des Abs 3 (und damit die Vergebung von Lieferungen und Leistungen ohne wertmäßige Obergrenze) dem zuständigen Mitglied des Stadtsenates anstelle des Verwaltungsausschusses übertragen werden. Genau diese Voraussetzungen sind im gegenständlichen Fall erfüllt.

Es wird daher vorgeschlagen, den § 9 „Wirkungskreis des Stadtsenatsreferenten“ um den Abs 5 zu ergänzen:

(5) Dem Stadtsenatsreferenten obliegt die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Neubaus des Geriatrischen Krankenhauses II (Beschluss des Gemeinderats GGZ – K 103/2001 vom 14.10.2004) und des Albert Schweitzer Hospiz Hauses (Beschluss des Gemeinderates GGZ – K 272/2001 vom 23.11.2004) soweit der zu vergebende Betrag im Einzelfall 0,05 v.H. der Jahreseinnahmen übersteigt.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und zur Vereinfachung der Abwicklung des Bauvorhabens soll diese Kompetenz sodann vom zuständigen Stadtsenatsreferenten auf den Geschäftsführer der GGZ übertragen werden.

Eine Kontrolle der Projekte erfolgt im Rahmen einer begleitenden Projektkontrolle durch den Stadtrechnungshof; diese Kontrollberichte sollen vierteljährlich dem Verwaltungsausschuss in der jeweiligen nächsten Sitzung zu kommen. Darüberhinaus erfolgt eine Kontrolle auch durch die entsprechenden Einrichtungen des Landes Steiermark, da das Projekt GGZ II zu 2/3 vom Land Steiermark und das Projekt Albert Schweitzer Hospiz Haus zu 1/2 vom Land Steiermark mitfinanziert werden.

Der Ausschuss für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte und der Verwaltungsausschuss für die Geriatrischen Gesundheitszentren stellen daher gemäß § 66 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz und gemäß § 6 Abs 2 des Organisationsstatutes für die Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz den

A n t r a g.

der Gemeinderat wolle beschließen

1. Der § 9 Abs 5 des Organisationsstatutes für die Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt lautet:

„Dem Stadtsenatsreferenten obliegt die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Neubaus des Geriatrischen Krankenhauses II (Beschluss des Gemeinderats GGZ – K 103/2001 vom 14.10.2004) und des Albert Schweitzer Hospiz Hauses (Beschluss des Gemeinderates GGZ – K 272/2001 vom 23.11.2004) soweit der zu vergebende Betrag im Einzelfall 0,05 v.H. der Jahreseinnahmen übersteigt.“

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und zur Vereinfachung der Abwicklung des Bauvorhabens soll diese Kompetenz sodann vom zuständigen Stadtsenatsreferenten auf den Geschäftsführer der GGZ übertragen werden.

Die Bearbeiterin:

Rosa

Für die Abteilungsvorständin
des Präsidialamtes:

Rosa

Für den Geschäftsführer
der GGZ:

[Signature]

Gesehen!
Der Magistratsdirektor:

[Signature]

⊗ Ergänzungen auf Grund des Verwaltungsausschusses vom 13.09.2005 einstimmig beschlossen

Der Stadtsenatsreferent
für die GGZ:

Der Bürgermeister:

Vorberaten und angenommen in der Sitzung des Verwaltungsausschusses für die der Geriatrischen Gesundheitszentren; *vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Bürgermeisters.*
am *13.09.2005*

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Uwe Gaber

Vorberaten und angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**
 bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
 einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**
 Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der / Die Schriftführerin: